

Plenaranfrage vom 07.07.2016

zum Thema „**Gewerbe in der Breslauer Straße 77**“

Auf meine Anfrage vom 04.03.2015 teilten Sie mir mit, dass das Gebiet um die Breslauer Straße einem allgemeinen Wohngebiet entspricht und somit nur ein so genannter nichtstörender Gewerbebetrieb möglich ist. Sie teilten mir ferner mit, dass kein Gewerbebetreiber festgestellt werden konnte, da keinerlei Werbung, Hinweisschild etc. gefunden wurde. In den vergangenen Monaten wurde ich mehrfach von Anwohnern angesprochen, dass der Besitzer des Hauses in der Breslauer Straße 77 ein Gewerbe betreiben muss, weil hier ständig LKW Pakete/Waren anliefern und/oder abholen. Nach einfachen Recherchen haben wir herausgefunden, dass Internethandel betrieben wird, unter <https://www.velo-store.de/Impressum/> kann dies nachvollzogen werden. Dieses Gewerbe dient allerdings nicht der Versorgung bzw. den Bedürfnissen und der Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebietes wie es in allgemeinen Wohngebieten zulässig ist und außerdem wird das Wohngebäude ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt weil:

1. der Handel überregional betrieben wird  
(internationaler Versand, s. Internetseite unter Zahlung- und Versand)
2. Barzahlung bei Abholung möglich ist, deutet auf Ladenverkauf  
(s. Internetseite Zahlung- und Versand)
3. erheblicher Lieferverkehr: täglich DHL, UPS, GLS und Hermes  
(ebenso durch Lieferanten-LKWs und Handelsvertretern)
4. Handel über Internetseite (Velo-Store), Ebay und Amazon mit hunderten unterschiedlichen Artikeln: <https://www.velo-store.de>

In der Anfrage vom 04.03.2015 teilten Sie mir mit, dass eine Nutzungsänderung weder beantragt noch genehmigt wurde. Ich bitte daher um nochmalige Prüfung und weitere Veranlassung.

gez.  
Anja König

Die Anfrage der Frau Kollegin Anja König beantworte ich wie folgt:

Aufgrund von Recherchen im Nachgang zu Ihrer Plenaranfrage vom 04.03.2015 wurde am 27.03.2015 festgestellt, dass im Anwesen „Breslauer Straße 77“ ein Online-Fachhandel betrieben wird.

Auf ein Anhörungsschreiben bezüglich der ungenehmigten Nutzung hin, beantragte der Hauseigentümer die Erteilung einer bauaufsichtlichen Genehmigung für einen Fahrradzubehör-Versandhandel.

Aufgrund der vorgelegten Betriebsbeschreibung (Internethandel, kein Kundenverkehr, Anlieferung durch Transportunternehmen wie z. B. UPS, DPD, welche im Rahmen von Tourenfahrten auch andere Kunden in unmittelbarer Nachbarschaft beliefern, Abholung der Versandware 1 x täglich von Montag bis Freitag) war von einem nicht störenden Gewerbebetrieb auszugehen. Die beantragte Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 16.09.2015 erteilt. Sämtliche angrenzende Grundstückseigentümer hatten dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Landshut, den 20. Juli 2016

Hans Rampf  
Oberbürgermeister